

GEMEINDERAT



Geschäft 4550

Bau- und Strassenlinienplan Römerweg

Bericht an den Einwohnerrat
vom 17. März 2021

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Bau- und Strassenlinienplan	3
3. Mitwirkungsverfahren	4
4. Kantonale Vorprüfung	4
5. Antrag	5

Beilagen

- Bau- und Strassenlinienplan Römerweg vom 17.03.2021, A3
(Die Kommission Bauwesen und Umwelt sowie die Fraktionspräsidien erhalten einen grossformatigen Plan)
- Planungsbericht zum Bau- und Strassenlinienplan Römerweg vom 17.03.2021

1. Ausgangslage

Der Römerweg in Allschwil verfügt zurzeit weder über Bau- noch über Strassenlinien. Es gilt der gesetzliche Minimalabstand gemäss § 95 des Raumplanungs- und Baugesetz. Wo eine Baulinie nichts anderes vorsieht, ist bei Bauprojekten ein Abstand vom 20 m zum an den Römerweg angrenzenden Friedhof einzuhalten. Dieser Umstand schränkt die dem Friedhof gegenüberliegenden Parzellen erheblich ein und sorgt immer wieder für Unsicherheiten bei der Planung von Bauprojekten.

Ziel der Gemeinde Allschwil ist es, im Sinne einer haushälterischen Bodennutzung, eine gute Bebaubarkeit der Parzellen vis-à-vis dem Friedhof zu ermöglichen und im Grundsatz eine Gleichbehandlung aller Anstösserinnen und Anstösser am Römerweg in Bezug auf die Bebaubarkeit ihrer Parzellen zu gewährleisten. Gleichzeitig ist die künftige Entwicklung des Friedhofs sowie die Ansprüche der Friedhofsbesuchenden in der Planung zu beachten.

Eine Vorabklärung beim kantonalen Amt für Raumplanung hat ergeben, dass die Situation am besten zu beheben sei, wenn entlang des Römerwegs eine Friedhofbaulinie definiert wird. Somit werden klare und bessere Verhältnisse für die angrenzenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer geschaffen unter Berücksichtigung der Ansprüche der Friedhofbesuchenden.

Bei der Definition einer Friedhofbaulinie respektive der Reduktion des gesetzlichen Friedhofabstandes ist darauf zu achten, dass die Totenruhe zur Genüge berücksichtigt wird. Mit dem neuen Parkpflege- und Baumbestattungskonzept der Einwohnergemeinde Allschwil, welches am 20. März 2019 durch den Einwohnerrat einstimmig zur Kenntnis genommen wurde, wird festgelegt, dass entlang des Römerwegs die bestehenden Grabfelder schrittweise bis 2030 aufgehoben werden. Stattdessen entsteht in diesem Teil des Friedhofs ein Landschaftspark mit Friedbäumen. Durch dieses Konzept ist es möglich, den Friedhofabstand zu reduzieren und gleichwohl der Totenruhe und den Bedürfnissen der Hinterbliebenen gerecht zu werden. Ein grosser Beitrag dazu leistet das naturnahe Konzept, welches um einen ausgewogenen Sichtschutz durch Elemente wie Bäume und Hecken besorgt ist.

2. Bau- und Strassenlinienplan

Der Bau- und Strassenlinienplan wird gemäss den Vorgaben und Richtlinien der Gemeinde erstellt. Die Strassenbreite des Römerwegs ist im westlichen Teil 6.0 m und im östlichen Teil 4.0 m. Dies entspricht den Vorgaben aus dem Strassenreglement, in welchem definiert wird, dass eine Erschliessungstrasse (westlicher Teil Römerweg) eine Breite von 4.0 – 6.0 m aufweisen muss und ein Erschliessungsweg (östlicher Teil Römerweg) eine Mindestbreite von 3.0 m hat. Die Strassenlinien werden deshalb auf den heutigen Ausbau und damit auf die bestehenden Parzellengrenzen gelegt. Eine bauliche Veränderung des Römerwegs ist in absehbarer Zeit nicht geplant.

Im westlichen Abschnitt des Römerwegs werden die Strassenbaulinien auf 4.0 m ab Strassenlinie definiert. Dies entspricht den Richtlinien für Bau- und Strassenlinien der Gemeinde Allschwil, welche mit dem Gemeinderatsbeschluss Nr. 268 am 5. Juni 2013 gutgeheissen wurden. Im östlichen Abschnitt wird neu eine Friedhofsbaulinie gemäss § 97 Abs. 1 lit. g des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) definiert. Der Abstand zur Strassenlinie beträgt, wie bei der Strassenbaulinie, 4 m. Damit ist im Grundsatz eine Gleichbehandlung von allen Anstösserinnen und Anstössern gewährleistet. Der bauliche Abstand zum Friedhof verringert sich dadurch von 20 m auf 8 m.

Die kommunale Strassenbaulinie am östlichen Ende des Römerwegs, welche im Rahmen des Bau- und Strassenlinienplans «Hegenheimerstrasse» (2/eBs/73/0) vom 12. Oktober 1976 definiert wurde, wird im Bereich des neuen Bau- und Strassenlinienplans aufgehoben.

3. Mitwirkungsverfahren

Das Mitwirkungsverfahren gemäss § 7 RBG vom 8. Januar 1998 für den Bau- und Strassenlinienplan Römerweg wurde vom 8. Januar 2021 bis zum 5. Februar 2021 durchgeführt. Die Bevölkerung konnte im Rahmen dieses Verfahrens zum Entwurf Stellung nehmen, Einwendungen erheben und Vorschläge einreichen.

Während des Mitwirkungsverfahrens wurde keine Stellungnahme beim Gemeinderat eingereicht. Es wird deshalb auf einen separaten Mitwirkungsbericht verzichtet und es gab keine Anpassungen der Planungsunterlagen aufgrund der Mitwirkung.

4. Kantonale Vorprüfung

Die Gemeinden haben gemäss § 6 Abs. 2 RBG die Möglichkeit, ihre Planungen vor der Beschlussfassung den zuständigen kantonalen Ämtern zu einer Vorprüfung zu unterbreiten. Im Rahmen der Vorprüfung wird abgeklärt, ob eine Planung rechtmässig ist, mit den übergeordneten kantonalen Planungen übereinstimmt und die kantonalen und regionalen Interessen berücksichtigt. Damit wird gewährleistet, dass die Planung genehmigungsfähig ist.

Die Unterlagen zum Bau- und Strassenlinienplan Römerweg wurden am 15. Dezember 2020 zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Das Amt für Raumplanung teilte in seinem Schreiben vom 29. Januar 2021 mit, dass nach Abschluss der üblichen verwaltungsinternen Vernehmlassung und nach einer Rechtmässigkeitskontrolle zum vorliegenden Bau- und Strassenlinienplan Römerweg keine Einwände bestehen. Es wurden somit keine Anpassungen der Planungsunterlagen aufgrund der kantonalen Vorprüfung vorgenommen.

5. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

5.1 Der Bau- und Strassenlinienplan Römerweg wird erlassen.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsidentin:

Leiter Gemeindeverwaltung:

Nicole Nüssli-Kaiser

Patrick Dill